



Energieraumplanung. Ein Instrument zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energieziele in den Bundesländern

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

Universität Innsbruck

Inhaltsübersicht

1. Die Kompetenzen der Länder und die Klima- und Energieziele
2. Was ist Energieraumplanung?
3. Energieraumplanung im Bundesrecht
4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht
5. Analyse
6. Potenziale

1. Die Kompetenzen der Länder und die Klima- und Energieziele

- » Bau- und Raumordnungsrecht, Naturschutzrecht, Elektrizitätsanlagenrecht, Wohnbauförderung sowie die sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.
- » Raumordnungsrechtlich sind vor allem Akte der örtlichen und überörtlichen Raumordnung relevant, baurechtlich die (sofern darauf abgestimmten) Bewilligungs- und Anzeigepflichten von baulichen Maßnahmen. Elektrizitätsanlagenrecht sowie Privatwirtschaftsverwaltung bleiben hier ausgeklammert.
- » Das Naturschutzrecht (einschließlich des Rechts des Landschaftsschutzes) ist hier in erster Linie in Zusammenhang mit der Frage interessant, inwieweit es mit Akten der Energieraumplanung kompatibel ist.

2. Was ist Energieraumplanung?

- » Raumordnung = Landeskompetenz auf Grund Art 15 Abs 1 B-VG.
- » Raumordnung = zufolge VfSlg 2674/1954 „die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung [...] einerseits und die Erhaltung von im wesentlichen unbebauten Flächen andererseits [...]“.
- » Abzugrenzen von Fachplanungskompetenzen des Bundes (Wasserrecht, Elektrizitätswesen [nur Grundsatzkompetenz!], Gewerbe [Gas], Energielenkung (Kompetenzdeckungsklausel)).
- » Jedoch kein allgemeiner Kompetenztatbestand Energiewesen zugunsten des Bundes.

2. Was ist Energieraumplanung?

- » Energieraumplanung = vorausschauende Gestaltung des Raumes im Hinblick auf nachhaltige Energieerzeugung = „die Standorte von Energieversorgungsanlagen in Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung festzulegen oder umgekehrt die Siedlungsentwicklung an den vor Ort verfügbaren Energiepotenzialen auszurichten“ (Parapatics, Das Recht der Energieraumplanung, S. 12)
- » Auch die Energieraumplanung hat sich an den Raumordnungszielen zu orientieren.
- » Wichtig: Den Klima- und Energiezielen kommt kein grundsätzlicher Vorrang gegenüber anderen Zielen zu.
- » Dies gilt im Übrigen auch im Anlagenrecht.

3. Energieraumplanung im Bundesrecht

- » § 17 Abs 5 UVP-G: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kein Versagungsgrund beim Vorhaben der Energiewende, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.
- » § 4a Abs 1 UVP-G: Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.
- » Daneben kein eigenes Planungsregime im Bundesrecht. Sowohl Starkstromwegerecht als Elektrizitätswirtschaftsrecht enthalten ausschließlich anlagenrechtliche, aber keine planungsrechtlichen Bestimmungen.

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Burgenland	Windkraftanlagen nur in Eignungszonen zulässig (§ 53c Abs 1 RPG).	PV-Anlagen vorrangig auf Dächern oder gebäudeintegriert. Wenn dies nicht möglich ist, Errichtung in der Freifläche unter bestimmten Voraussetzungen. Größere PV-Anlagen nur in Eignungszonen zulässig (§ 53a Abs 3 RPG).	Keine spezifische Erwähnung.	Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist ein Raumordnungsziel (§ 1 Abs 2 Z 3 lit b RPG). Erhaltung des natürlichen Klimas ist anzustreben (§ 1 Abs 2 Z 3 lit d). Verträge zur Abgeltung von Nachteilen zwischen Anlagenbetreibern und Gemeinden (§ 24c RPG). EKZ haben Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung zu entsprechen (§ 37 Abs 1 Z 4 i.V.m. Abs 7 Z 2 RPG).

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Kärnten	Erfordernis einer Flächenwidmung im Grünland (§ 27 Abs 2 Z 13 K-ROG 2021)	Erfordernis einer Flächenwidmung im Grünland für PV-Anlagen soweit nicht an baulichen Anlagen angebracht oder in diese integriert (§ 27 Abs 2 Z 13 lit a K-ROG 2021)	Bauliche Anlagen ausgenommen vom Erfordernis einer gesonderten Flächenwidmung im Grünland (§ 27 Abs 2 Z 13 lit b K-ROG 2021)	Erneuerbare Energien Ziele der Raumordnung (§ 2 Abs 1 Z 17 K-ROG 2021) Zu berücksichtigen im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 9 Abs 3 Z 5 K-ROG 2021)

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Niederösterreich	Spezielle Widmungskategorie für Windkraftanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW (§ 20 Abs 2 Z 19 und 3a und b NÖ-ROG 2014). Sektorales Raumordnungsprogramm.	Spezielle Widmungskategorie für PV-Anlagen im Grünland, bei Engpassleistung von mehr als 50 kW (§ 20 Abs 2 Z 21 und Abs 3c, 3d und 6 NÖ-ROG 2014)	Keine spezifische Erwähnung.	Sparsame Verwendung von Energie, insbesondere von nicht erneuerbaren Energiequellen, und Klimaschutz als Raumordnungsziele (§ 1 Abs 2 lit b NÖ-ROG 2014) sowie örtliches Entwicklungskonzept (§ 13 Abs 3 NÖ-ROG 2014)

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Oberösterreich	Keine Windkraftanlagen im Bauland (§ 21 Abs 5 Z 3 Öö-ROG 1994), Sonderfläche erforderlich (§ 30a Abs 3 Oö-ROG 1994)	Keine freistehenden PV-Anlagen mit einer Modulfläche von mehr als 50m ² , ausgenommen wenn auf dem Grundstück bereits der Widmung entsprechendes Gebäude vorhanden ist oder errichtet wird (§ 21 Abs 5 Z 2 iVm letzter Satz Oö-RO 1994) im Bauland. Sonst Sonderfläche (§ 30a Oö-ROG 1994)	Keine spezifische Erwähnung.	Umfassender Schutz des Klimas und Einsatz erneuerbarer Energie als Raumordnungsziele (§ 2 Abs 1 Z. 1 und 8 Oö-ROG 1994)

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Salzburg	Spezielle Kategorie für die Nutzungsart Grünland (§ 36 Abs 1 Z 14b ROG 2009).	Kennzeichnung von Flächen für freistehende Solaranlagen auf Bauland, Verkehrsflächen und vorbelasteten Gebieten des Grünlandes (§ 39b ROG 2009)	Keine spezifische Erwähnung.	Erhaltung und Entwicklung einer möglichst eigenständigen und nachhaltigen Energieversorgung, sparsame Verwendung von Energie und vorrangiger Einsatz heimischer erneuerbarer Energieträger; Raumordnungsziele (§ 2 Abs 1 Z 8 und Abs 2 Z 8 ROG 2009). Ebenso verstärkte Wahrnehmung von Klimaschutzbelangen (§ 2 Abs 2 Z 4 ROG 2009)

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Steiermark	Sonderflächen Energieerzeugungsanlagen (§ 33 Abs 3 Z 1 StROG)	Sondernutzungsgebiete im Freiland für PV-Anlagen (§ 33 Abs 3 Z 1 StROG). Ansonsten PV-Anlagen bis zu einer bestimmten Größe im Freiland zulässig (§ 33 Abs 4 Z 6 StROG)	Sonderflächen Energieerzeugungsanlagen (§ 33 Abs 3 Z 1 StROG)	<p>Vermehrter Einsatz erneuerbarer Energieträger als Raumordnungsziel (§ 3 Abs 2 Z 2 lit h StROG). Berücksichtigung von Klimaschutzziele – und –maßnahmen (§ 3 Abs 2 Z 2 lit i StROG).</p> <p>Entwicklungsprogramme (§ 11 Abs 4 Z 2 StROG)</p> <p>VO der LReg im Rahmen überörtlicher Raumordnung (§ 13a Abs 3 StROG)</p> <p>Sachbereichskonzept Energie für örtliches Entwicklungskonzept (§ 22 Abs 8 StROG)</p>

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Tirol	Keine gesonderte Erwähnung. Flächenwidmung (Sonderfläche § 43 TROG) erforderlich.	PV-Anlagen in jeder Widmungskategorie zulässig, im Freiland ohne entsprechende ohne Integration in Dach- oder Wandflächen nur bis 20 m ² . Darüber Sonderflächenwidmung erforderlich.	Keine gesonderte Erwähnung. Flächenwidmung für Gebäude erforderlich.	Sicherung der Energieversorgung unter Berücksichtigung des Klimaschutzes ist überörtliches Raumordnungsziel (§ 1 Abs 2 lit I Z 3 TROG) sowie Beachtung der Auswirkungen des Klimawandels (§ Abs 2 lit d). Flächen für Energieversorgungsanlagen von überörtlicher Bedeutung (§ 7 Abs 2 lit c TROG).

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Vorarlberg	Keine gesonderte Erwähnung. Flächenwidmung (§ 18 Abs 4 Vlbg RPG) erforderlich.	Keine gesonderte Erwähnung.	Soweit es sich nicht um Gebäude handelt, es sei denn, sie dienen unmittelbar der Wassernutzung, Flächenwidmung erforderlich (ergibt sich aus § 1 lit g Vlbg BauG)	Berücksichtigung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz im REK (§ 11 Abs 1 lit f Vlbg RPG sowie im Bebauungsplan (§ 28 Abs 2 lit i Vlbg ROG).

4. Erneuerbare Energien im Raumordnungsrecht

Bundesland	Windenergie	Photovoltaik/ Solaranlagen	Wasserkraft	Energieraumplanung
Wien	Keine spezifische Erwähnung	Baubewilligungspflicht für PV-Anlagen an Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 11m (§ 60 Abs 1 lit ja BO für Wien)	Keine spezifische Erwähnung.	Energieraumpläne für Energiebereitstellung für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen (§2b Abs 1 BO für Wien)

5. Analyse

Die Regelungen im Landesbereich lassen das Bemühen der Landesgesetzgeber erkennen, erneuerbare Energien dadurch zu fördern, dass rechtliche Hürden, insbesondere für kleinere Anlagen abgebaut werden.

Die Regelungen sind äußerst unterschiedlich (positiv: föderalistisches Innovationslabor, negativ: Wildwuchs).

In aller Regel benötigen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien eine spezielle Ausweisung im Flächenwidmungsplan. Dies ist fachlich grundsätzlich richtig.

Die überörtliche Raumplanung ist allerdings noch schwach ausgeprägt. Eignungszonen auf überörtliche Ebene sind bisher nur in wenigen Bundesländern (Bgl, Nö, Stmk) vorgesehen.

Renaissance der Planung?

5. Analyse

a) Energieraumplanung

Nominelle Energieraumplanung als Terminus gibt es nur Wien.

Die Ausweisung spezifischer Flächen für erneuerbare Energien aller Art und die Ermittlung von geeigneten Zonen ist eine wichtige Grundlage moderner Raumplanung.

5. Analyse

b) Windenergie

Spezielle Regelungen für Windenergie sind vor allem in den östlichen Bundesländern anzutreffen.

Dies bedeutet nicht, dass das herkömmliche Instrumentarium der Raumordnung die Nutzung der Windenergie erschwert, sie erleichtert sie freilich auch nicht.

5. Analyse

c) Photovoltaik/Solarenergie

Erleichterungen für PV-/Solaranlagen in allen Widmungskategorien (Tirol) bzw spezifische Widmungen im Freiland (wo sie an sich mit der dort sonst zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung nichts zu tun haben)

5. Analyse

d) *Wasser*

Sowohl im Raumordnungs- wie im Baurecht generell wenig Anknüpfungspunkte.

Bauordnungen ziehen sich (aus kompetenzrechtlichen Gründen) bei Wassernutzungen weitgehend zurück (soweit es sich nicht um Gebäude ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Wassernutzung handelt).

5. Analyse

e) Andere Energieträger

Diese werden in Zusammenhang mit den hocheffizienten alternativen Energiesystemen erwähnt (Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Anschluss an Fernwärme aus mindestens 80% erneuerbarer Energie, Abwärme).

Die Regelungen, die eine Berücksichtigung solcher Energiesysteme vorsehen, sind aber keine „Erleichterungen“, sondern im Gegenteil zusätzliche Genehmigungserfordernisse.

Erleichterungen in baurechtlicher Hinsicht gibt es (in der Übersicht allerdings nicht behandelt) jedoch für Wärmepumpen und andere Anlagen.

6. Potenziale

Verbesserungspotenziale vor allem in der

- Entdeckung der Energieraumplanung als aktiver Gestaltungsmöglichkeit
- Bessere Koordinierung der Länder untereinander
- Raumordnungsrechtliche Behandlung der Windenergie
- Weitere Erleichterungen in den Bauordnungen für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien



www.uibk.ac.at/fakultaeten/rechtswissenschaftliche